

Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports

Beiblatt zur Revision des Ethik-Statuts (Inkraftsetzung per 01.01.2025)

1 Ziele der Revision

Das Ethik-Statut ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Es ist vom Schweizer Sport und der Öffentlichkeit gut aufgenommen worden und hat sich insgesamt bewährt.

Mittlerweile konnten wichtige erste Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung des Ethik-Statuts gesammelt werden. Diese haben nun zu verschiedenen Verbesserungsvorschlägen geführt, die von einer von Swiss Olympic eingesetzten Arbeitsgruppe geprüft und in das Ethik-Statut eingearbeitet wurden, so wie das von Art. 9.3 Abs. 4 des Ethik-Statuts (neu Art. 10.4 Abs. 2 revEthik-Statut) verlangt wird

Die Verbesserungsvorschläge konzentrieren sich auf die folgenden Themen:

1. Berücksichtigung des neu gegründeten unabhängigen Schweizer Sportgerichts anstelle der bisherigen bei Swiss Olympic angesiedelten Disziplinarkammer;
2. Anpassungen, die durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Sportförderungsverordnung (SpoFöV) notwendig wurden;
3. Anpassungen bei der Meldepflicht für Personen mit besonderen Fürsorge- und Aufsichtspflichten im Sport;
4. Anpassungen in den Abläufen der Verfahren von Swiss Sport Integrity;
5. Erweiterung der Möglichkeiten von Swiss Sport Integrity zur Erledigung von Ethik Verfahren durch eine Einigung unter den Verfahrensbeteiligten oder durch den Erlass einer Abschlussverfügung mit geeigneten Massnahmen in beschränktem Umfang.

Darüber hinaus wurde das Ethik-Statut redaktionell überarbeitet. Dies hat zu gewissen Umstellungen in der Struktur des Ethik-Statuts und zu Umformulierungen im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit geführt.

Es wurden keine neuen Verletzungstatbestände in Art. 2 und 3 des Ethik-Statuts eingefügt. Jedoch sind auch hier Klärungen und Ergänzungen bei der Umschreibung bestehender Tatbestände vorgenommen worden.

2 Mitwirkungsverfahren

Im August 2024 wurden die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic eingeladen, ihre Erfahrungen einzubringen und den vorgelegten Entwurf zu kommentieren. Neben den Hinweisen, welche direkt im Rahmen des Ethik-Statuts verarbeitet werden konnten, sind auch noch die folgenden Aspekte eingebracht worden:

- A) Es fehle eine Grundlage für den sportartübergreifenden Informationsaustausch

Die Grundlage dazu besteht heute teilweise. So können Entscheide im Rahmen einer Güterabwägung durchaus veröffentlicht und verbreitet werden.

Mit dem revidierten Ethik-Statut soll dies auch für Auskünfte zu laufenden Untersuchungen möglich werden. Zudem wird die neue Stiftung Schweizer Sportgericht grundsätzlich alle Urteile – in geeigneter Form – veröffentlichen. Auch mit der neuen Anforderung zum Integritätscheck haben die Sportorganisationen ein Instrument zur Hand, mit welchem sich unerwünschte Personen

ausschliessen lassen. Weiterhin fehlt es jedoch an einer zentralen Abfragestelle, wo den Sportorganisationen Auskünfte erteilt werden können. Swiss Olympic verfolgt diese Option im 2025 weiter.

- B) Es sei noch zu wenig bekannt, welche Tatbestände effektiv von SSI untersucht werden (könnten) – das führe zu einer Vielzahl von Meldungen, die das System belasten

Es laufen zahlreiche Bemühungen, die Menschen im Sport präventiv zu sensibilisieren und ihnen damit auch bessere Kompetenzen bezüglich der Frage zu vermitteln, wann der Gang zur Meldestelle angezeigt ist (bspw. Ethik-Kompass). Die Massnahmen unter A) werden ebenfalls zu einer Verbesserung in diesem Bereich beitragen. Zudem wird SSI prüfen, ob ihre Untersuchungen und insbesondere (Nichteintretens-)Entscheide in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Massnahmen scheinen vorerst nicht notwendig.

- C) Es sei wichtig, die Trennung der Aufgabenbereiche von SSI zu gewährleisten und zu kommunizieren

Die Trennung der Aufgabenbereiche bei SSI ist ein zentrales Element und bereits im revidierten Ethik-Statut verankert. Bei seiner Anpassung des Verfahrensreglements wird SSI diesem Grundsatz weiter Rechnung tragen. Die Grundlagen scheinen damit vorerst genügend.

3 Was passiert nach Annahme der Revision durch das Sportparlament?

Bei positivem Entscheid durch das Sportparlament am 22. November 2024 wird das Ethik-Statut formal finalisiert und veröffentlicht. Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt dann die aktuell gültige Version.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Änderungen, die lediglich sprachlicher Natur sind oder die Gliederung betreffen, werden nachfolgend nicht aufgeführt, sind aber im Vergleichsdokument ersichtlich.

Art. 1 Geltungsbereich

- Klärungen, insbesondere zur «freiwilligen» Unterstellung. Klarstellung, dass es für die Unterstellung von Personen und Organisationen ausserhalb von Swiss Olympic einer vertraglichen Vereinbarung bedarf.
- Anpassung des sachlichen Geltungsbereichs (Wettkampfmanipulation) in Art. 1.2 und neu Art. 2.3.3.
- Verhältnis zu Strafverfahren (heute Art. 1.2 Abs. 3) nun umfassend in Art 5.8 geregelt.
- Zudem sprachliche Klärungen.

Art. 2 Ethikverstösse

- Klärung, dass grundsätzlich nur vorsätzliche Begehung von Ethikverstössen zu Sanktionen führen kann,¹ mit Ausnahme der Meldepflicht, die auch fahrlässig verletzt werden kann.
- Neu ist auch die Wettkampfmanipulation (Art. 2.3.3) erfasst. Diese ist heute explizit vom Anwendungsbereich des Ethik-Statuts ausgenommen.²

¹ Unter Art. 2 ist zudem neu auch der Versuch und die Beihilfe zu finden (heute Art. 2.4).

² Siehe Art. 1.2 Abs. 2 des aktuellen Ethik-Statut.

Art. 2.1 Misshandlungen

- Tatbestände unverändert, aber präziser formuliert und teilweise mit weiteren Beispielen versehen.
- Neuregelung der Meldepflicht als Folge der besonderen Fürsorgepflicht.³

Art. 2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation

- Tatbestände unverändert (mit Ausnahme der Meldepflicht als Folge der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten (2.2.3)⁴.

Art. 2.3 Unsportliches Verhalten

- Spezifizierung der bisherigen, recht vagen Umschreibung. Neu aufgeteilt in:
 - o 2.3.1 Unsportliches Verhalten im Allgemeinen,
 - o 2.3.2 Unsportliches Verhalten gegenüber der Umwelt und
 - o 2.3.3 Wettkampfmanipulation (neu).

Art. 3 Missstand⁵

- Umschreibung inhaltlich unverändert.

Art. 4 Mitwirkungspflichten

Art. 4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts

- Aktualisierung an die mittlerweile erfolgte Übernahme durch alle Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic.
- Ergänzung, dass zusätzliche Verhaltensregeln durch die Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen zulässig sind.

Art. 5 Verfahren bei vermuteten Ethikverstössen

Art. 5.2 Meldung

- Neu ist Abs. 2, welcher ausdrücklich auf die Meldepflicht für Personen mit besonderen Fürsorge- und Aufsichtspflichten verweist. Diese sind in den Art. 2.1.5 und 2.2.3 geregelt.

Art. 5.3 Voruntersuchung⁶ und Triage

- Die Voruntersuchung betrifft nicht nur die Feststellung der Zuständigkeit von SSI sondern auch die Frage, ob der gemeldete Sachverhalt grundsätzlich einen Ethikverstoss darstellt.⁷
- Verweisung auf Art. 5.8, welcher neu das Verhältnis zu Strafverfahren regelt.

Art. 5.4 Untersuchungsverfahren

- Möglichkeit von SSI, weitere Sportorganisationen über die Eröffnung einer Untersuchung zu informieren.

³ Vgl. Art. 2.1.5, 2.2.3 und 5.1 Abs. 1. Heute ist die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht in Art. 4.3 enthalten.

⁴ Heute ist die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ebenfalls in Art. 4.3 enthalten.

⁵ neu Singular.

⁶ Bisher «Eingangsprüfung». Übernahme der Bezeichnung von SSI.

⁷ Dies entspricht auch der gehandhabten Praxis von SSI.

Art. 5.5 Einigungsversuch

- Ein Einigungsversuch kann neu in jedem Stadium des Voruntersuchungs- und Untersuchungsverfahrens unternommen werden.⁸

Art. 5.6 Vorläufige Massnahmen

- Vorher in Art. 5.9 geregelt.
- Bestätigung, dass vorsorgliche Massnahmen von SSI erlassen werden und in Kraft treten, ohne dass sie vom Sportgericht genehmigt werden müssen.
- Einsprache beim Sportgericht ist jedoch ausdrücklich möglich.

Art. 5.7 Abschluss der Verfahren von Swiss Sport Integrity (neu)⁹

- Hier werden die verschiedenen Möglichkeiten von SSI zum Abschluss eines Verfahrens aufgezeigt, nämlich
 - o Art. 5.7.1 Nichteintreten vor Eröffnung einer Untersuchung¹⁰;
 - o Art. 5.7.2.1 Verfahrensabschluss ohne Massnahme;
 - o Art. 5.7.2.2 Verfahrensabschluss mit Massnahmen, d.h. weniger gravierende Verstösse mit eher 'milden' Konsequenzen in klaren Fällen. Vgl. dazu der erweiterte Sanktionskatalog vor dem Schweizer Sportgericht (Art. 7.1). Dies ist eine neue Kompetenz von SSI und soll dazu beitragen, die Verfahrensdauer zu verkürzen und das Sportgericht zu entlasten;
 - o Art. 5.7.3 Weiterleitung zur Anordnung von Massnahmen an das Schweizer Sportgericht, was dem Regelfall entspricht.

Art. 5.8 Verfahren bei Verdacht auf eine Straftat (neu)

- Klarstellung, dass SSI keine Strafanzeige von Amtes wegen einreicht, sondern das Opfer eines Ethikverstosses auf die Möglichkeit einer Anzeige bzw. eines Strafantrags aufmerksam machen kann.
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wie bisher.¹¹

Art. 5.9 Verfahren bei Verdacht auf eine Verletzung einer Standespflicht

- Neu separat. Wie bei Verdacht auf eine Straftat, Klarstellung, dass SSI keine Anzeige von Amtes wegen bei der Berufs- oder Standesorganisation einreicht, sondern das Opfer eines Ethikverstosses auf die Möglichkeit einer Anzeige aufmerksam machen kann.

Art. 6 Verfahrensgrundsätze¹²

Art. 6.1 Schutz der meldenden Person, von Zeugen und Auskunftspersonen¹³

- Präzisierungen, insbesondere bezüglich Missbrauchs der Anonymität.

⁸ Bisher in Art. 5.2 Abs. 2 geregelt.

⁹ Bisher war dieser Verfahrensteil nicht umfassend geregelt (vgl. Art. 5.5 des geltenden Ethik-Statuts).

¹⁰ Vgl. Art. 5.3 Abs. 3 des geltenden Ethik-Statuts.

¹¹ Vgl. Art. 1.2 Abs. 4 des geltenden Ethik-Statuts.

¹² Vgl. Art. 5.10 des geltenden Ethik-Statuts.

¹³ Vgl. Art. 5.10.1 des geltenden Ethik-Statuts.

Art. 6.2 Die Rechte der beschuldigten Person oder Sportorganisation¹⁴

- Präzisierungen bzw. Ergänzung, insbesondere bezüglich der Möglichkeit sich durch eine Vertrauensperson und/oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin verbeiständen oder vertreten lassen und der Pflicht einer sorgfältigen Interessenabwägung durch SSI und das Schweizer Sportgericht.

Art. 6.3 Beförderliches Verfahren (neu)

- Verankerung Beschleunigungsgebot und Hinweis auf die Verfahrensreglemente von SSI und dem Schweizer Sportgericht.

Art. 7 Konsequenzen bei Ethikverstössen¹⁵

Art. 7.1 Disziplinar massnahmen

- Der Sanktionskatalog wurde um folgende Sanktionen erweitert:
 - o Trainings- und Wettkampfsperren für Sportlerinnen und Sportler (Abs. 1 lit. b);
 - o Auferlegung der Kosten der Untersuchung oder eines Teils davon (Abs. 1 lit. g);
 - o Veröffentlichung (mit Namensnennung) des Schuldpruchs und der Konsequenzen (Abs. 1 lit. h).
- Regelung des Inkassos und der Zweckbestimmung von bezahlten Bussen (Abs. 4).

Art. 7.2 Beweismassstab (neu)

- Neu. Angleichung an das Beweismass in Dopingverfahren. Entspricht dem CAS-Massstab der «comfortable satisfaction».

Art. 8 Das Schweizer Sportgericht (neu)

Art. 8.1 Zuständigkeit (neu)

- Aufzählung der verschiedenen Zuständigkeiten des neuen Schweizer Sportgerichts.
- Hinweis darauf, dass das Schweizer Sportgericht die einzige Instanz zur Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut ist. Eine Berufung an den CAS ist nicht mehr vorgesehen.

Art. 8.2 Publikation der Entscheidungen des Schweizer Sportgericht¹⁶

- Abgrenzung zur Publikation als Sanktion (Art. 7.1 Abs. 1 lit. h).

Art. 9 Vorgehen bei vermuteten Missständen¹⁷

- Neu als selbständiges Kapitel. Grundsätzlich inhaltlich unverändert.
- Explizite Erwähnung, dass betroffene Sportverbände im Rahmen einer Untersuchung angehört werden.
- Neu: Regelung für den Fall, dass Missstände *bei SSI oder Swiss Olympic* entdeckt werden.

¹⁴ Vgl. Art. 5.10.2 des geltenden Ethik-Statuts.

¹⁵ Vgl. Art. 7 des geltenden Ethik-Statuts.

¹⁶ Vgl. Art. 6.3 des geltenden Ethik-Statuts.

¹⁷ Vgl. Art. 6.5 des geltenden Ethik-Statuts.

Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10.3 Übergangsbestimmungen

- Anpassungen aufgrund der neuen Kompetenzen von SSI (Verfahrensabschluss mit Massnahmen) und des Schweizer Sportgerichts (als echtes Schiedsgericht ausgestaltet).
- Präzisierung bzw. Klarstellung bezüglich früherer Verstösse (die sich vor dem 1. Januar 2022 ereigneten) hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens, der rechtlichen Beurteilung und des anwendbaren Rechts.